

**Wahlbekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die**  
**Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl M-V 2010 Nr. 23, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl M-V S.193, 200) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

1. für die Wahl der Vertretungen der Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf sowie der Stadt Woldegk

und

2. für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf sowie der Stadt Woldegk

Auf die Bestimmungen der §§ 15 – 19 LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 der LKWO M-V weise ich hin.

**Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können einreichen:

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).
- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen, noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.
- Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde- und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nr. 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

Sind in einem Wahlgebiet weniger als fünf Mitglieder der Partei oder Wählergruppe nach Satz 1 wahlberechtigt, ist für die Aufstellung der Bewerber die nach der Satzung nächst höhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben. Die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. Satz 3 bis 5 beachtet worden sind.

**Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung**

1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Anzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nicht mehr betragen als:

Gemeinde Groß Miltzow	15	Bewerber
Gemeinde Schönbeck	11	Bewerber
Gemeinde Kublank	11	Bewerber
Gemeinde Neetzka	11	Bewerber
Gemeinde Voigtsdorf	11	Bewerber
Gemeinde Schönhausen	11	Bewerber
Stadt Woldegk	21	Bewerber

3. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Ist der Bewerber parteilos, hat er dies gegenüber der Wahlleitung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt nachzuweisen.

4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder dem oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm selbst unterzeichnet sein.
5. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift eines jeden Bewerbers enthalten.
6. Der Wahlvorschlag muss Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.
7. Der Wahlvorschlag muss das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist.
8. Die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach amtlichem Muster
2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach amtlichem Muster
3. für jeden Unionsbürger
  - a) eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach amtlichem Muster;
  - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfassentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach amtlichen Muster.
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach amtlichem Muster
5. für jeden Bewerber, der einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Mitgliedschaft
6. für jeden Bewerber, der einer Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist

#### **Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Der Wahlvorschlag ist nach amtlichem Muster einzureichen.

1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
2. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§ 17) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
3. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind und dass sie nach Absatz 7 unterzeichnungsbefugt sind.
6. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht.
8. Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.
9. Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach amtlichem Muster
- für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach amtlichem Muster
- für jeden Bewerber, der einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Mitgliedschaft
- für jeden Bewerber, der einer Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides statt, dass er parteilos ist
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt
- eine Erklärung des Bewerbers, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten,

- eine Erklärung des Bewerbers über eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit,
  - eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten,
  - ein polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers,
- Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall findet § 22 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

#### **Einreichung/Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

- zur Wahl der Vertretung
  - zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
1. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **12.03.2019 um 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung des Amtes Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1 schriftlich einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaigen Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig abgeholfen werden kann.
  2. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge zu verwendenden amtlichen Muster werden zu den Sprechzeiten des Amtes Woldegk von der Gemeindewahlbehörde kostenlos zur Verfügung gestellt.
  3. Die Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit für Deutsche und Unionsbürger, die kostenfrei erfolgt sowie die Versicherung an Eides statt eines Bewerbers der Europäischen Union, nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein, darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
  4. Die Gemeindewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Gemeindewahlvorschlag und nur für einen Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht feststellen, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
  5. Die Satzung und der Nachweis über die demokratischen Wahl des Vorstandes der Partei oder Wählergruppe, der durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen ist, sind dem Wahlleiter auf dessen Anforderung in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Sie gelten dann für alle von der politischen Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet eingereichten Wahlvorschläge.
  6. Der Satzung muss zu entnehmen sein welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organ, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

#### **Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge**

- (1) Ein Bewerber, der nach Ablauf der in § 19 LKWG M-V genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann bis zur Entscheidung über die Zulassung (§ 20 Abs. 1 LKWG M-V) durch einen anderen Bewerber ersetzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (3) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sie sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und unwiderruflich.

#### **Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Für die Wahl der Vertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister bilden die Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf sowie die Stadt Woldegk jeweils einen Wahlbereich. Der Wahlbereich verläuft in den Grenzen des Gemeinde-/Stadtgebietes.

#### **Besondere Hinweise**

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung M-V dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder dem Amt beenden.

Woldegk, den 10. Januar 2019

Sven Reimann  
Gemeindewahlleitung